



06.11.2015

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Kooperationsvereinbarung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
(SBBZ) im Landkreis Waldshut**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus	18.11.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus begrüßt die angestrebte Zusammenarbeit der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis und nimmt von der Kooperationsvereinbarung Kenntnis.

Sachverhalt:

Am 15. Juli 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Zentrales Element der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule bzw. die Einführung des Elternwahlrechtes. Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können ab dem Schuljahr 2015/16 wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einer Sonderschule, jetzt Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, lernen soll. Kinder mit und ohne Behinderung können so gemeinsam zur Schule gehen und zusammen unterrichtet werden.

Damit ist für sie nun der Weg frei zu einer Normalität im Miteinander, an die wir uns alle noch mehr gewöhnen müssen. Dies wird stark auf unser Zusammenleben und die bestehende Schul-landschaft einwirken. Gleichzeitig sollen sich die Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln und neben ihrem eigenen Bildungsangeboten verstärkt die allgemeinen Schulen bei der Umsetzung der Inklusion beraten, sowie Eltern bei ihrer Entscheidung unterstützen. Daneben obliegt den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ihren Lehrkräften die Sicherstellung der sonderpädagogischen Bildung an den allgemeinen Schulen. Die Inklusion ist ein enormer Entwicklungsschritt für unsere Gesellschaft und die Schulen.

Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist **Aufgabe aller Schulen**. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (früher Förder- oder Sonderschulen) besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten entsprechen.

Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht).

Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Aufgaben der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind sehr vielfältig und können nur gemeinsam bewältigt werden. Eine Aufteilung von Einzelaufgaben, Absprachen und gegenseitige Unterstützung sind notwendig. Nur so können die zahlreichen Themen und Aufgabenfelder bewältigt werden.

Die beteiligten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren übernehmen damit Verantwortung für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsbedarf im Landkreis Waldshut unabhängig davon, ob sie in einem SBBZ oder einer allgemeinen Schule beschult werden.

Mit der vorliegenden, von den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Kooperationsvereinbarung sollen die Ziele, Aufgaben und die Zusammenarbeit festgelegt werden.

Kooperationspartner sind:

- Carl-Heinrich-Rösch-Schule (Schule für Geistigbehinderte, neu: SBBZ geistige Entwicklung),
- Langenstein-Schule (Förder- und Sprachheilschule, neu: SBBZ Lernen und Sprache),
- Rudolf-Graber-Schule (Förderschule, neu: SBBZ Lernen),
- Schule St. Fridolin (Schule für Erziehungshilfe, neu: SBBZ emotionale und soziale Entwicklung),
- Waldtor-Schule (Förderschule, neu: SBBZ Lernen),
- Wutach-Schule (Schule für Körperbehinderte, neu: SBBZ körperliche und motorische Entwicklung),

unterstützt durch das Staatliche Schulamt Lörrach sowie die Schulträger Pro Juve - Caritas Jugendhilfe Hochrhein gemeinnützige GmbH (Schule St. Fridolin) und den Landkreis Waldshut

Im Empfehlungsbericht der Arbeitsgruppe zur Regionalen Schulentwicklung im Landkreis Waldshut wurde bereits darauf verwiesen, dass die Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf ein Zusammenwirken angelegt sein muss und dafür eine Kooperationsvereinbarung entwickelt wird.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlage:

Kooperationsvereinbarung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Landkreis Waldshut